



SC Merzenich 1919



- Jugendabteilung -

Abteilungsordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sport-Club 1919 Merzenich e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Sport-Club 1919 Merzenich e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des Sport-Club 1919 Merzenich e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Sport-Club 1919 Merzenich e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtage

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Sport-Club 1919 Merzenich e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14 Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des

Haushaltsplans.

4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.

5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.

6. Wahl der Delegierten zu Vereinstagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat.

7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährig statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages, oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses, muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

Dem Vorsitzenden (Jugendleiter), seinem Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Schriftführer, beliebig vielen Beisitzern, denen besondere Aufgaben zugeteilt werden können und ein bis zwei Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sein sollten.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die DFB – Spiel- und Jugendordnung. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen anschließend auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden.

Zusammensetzung des Jugendausschusses des Sport-Club 1919 Merzenich e.V. im Januar 2025:

Jugendleiter und Pressewart: Oliver Hünwinckell

Stellvertretender Jugendleiter: Patrick Hünwinckell

Kassenwart und Passwesen: Silvio Sternagel

Schriftführer: Udo Werres

Zeugwart: Joachim Klinkhammer

Beisitzer: Horst Dieter Kurth, Jürgen Jansen, Michael Pecks, Alexander Keck, Holger Kümmel, Manuela Schmitz, Christoph Schröder, Katja Weyermann und Udo Diepmann.

Jugendvertreter: Lukas Hünwinckell und Tan Yasar

1. Vorsitzender: Achim Parting